

Zeitschrift: Bulletin de l'Association suisse des électriciens
Herausgeber: Association suisse des électriciens
Band: 7 (1916)
Heft: 11

Artikel: Sind die Elektrizitätswerke verpflichtet, der Inbetriebsetzung von neuen Freileitungen oder dgl. eine Bekanntmachung vorangehen zu lassen?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1057177>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gleichwohl Lichtstromenergie (und sogar mehr als für direkte Lichterzeugung erforderlich gewesen wäre) nur zum Kraftstrom- statt zum Lichtstrompreis zu liefern sich anschickte.

Die Lichtdynamo des betreffenden Kraftanschlusses braucht nämlich nicht einmal an irgend einer Stelle von derjenigen Transmission aus angetrieben zu werden, auf welche die Wasserturbine und der Elektromotor gemeinsam arbeiten, sondern sie mag — damit der Auffassung des Kraftabonnenten der weiteste Spielraum gewährt sei — ihren Antrieb sogar von einer besonderen, eigens für den Lichtbetrieb aufgestellten Wasserturbine empfangen: im einen wie im andern Fall (und in letzterem wohl sogar noch in erhöhtem Mass) wird der Lichtbetrieb während den Lichtstunden dem Kraftbetrieb, in ebenso selbstverständlicher als trotzdem bisher anscheinend wenig beachteter Weise, einen entsprechenden Teil der vorhandenen (und als ergänzungsbedürftig vorausgesetzten) Wasserkraft entziehen. *Das betreffende periodische Manko aber hat der Elektromotor, mithin der Stromlieferant zu decken, ohne aber für diese periodische, gerade zu Spitzenzeiten geforderte Mehrleistung mit geringer Gebrauchsdauer angemessen höher, d. h. nach Lichtstromtarif entschädigt zu werden.*

Somit rechtfertigt sich der Ausschluss eines besonderen Lichtbetriebs und die Verweisung auf ein besonderes Lichtabonnement in allen Fällen auch da, wo die Kraftstromlieferung als Ergänzung einer bereits bestehenden oder als zweiter hinzukommenden (dabei heute wohl nur noch hydraulischen) Antriebskraft zu erfolgen hat.

Auf eine solche Wegbedingung kann und sollte meines Erachtens nur dann verzichtet werden, wenn der Abnehmer an Stelle des zuvor vorausgesetzten Einfachtarifs einen Doppeltarif akzeptiert, welcher für die Stunden der Tageshelle einen niedrigeren, für die Stunden der Lichtzeit aber einen höhern (nämlich ungefähr Lichtstrom-)kWh-Preis in sich schliesst, und bei welchem die beiden Ansätze zweckmässig in ein derartiges Verhältnis zu einander gebracht sind, dass sie für den Kraftstrombezug allein bei gleichem Jahresverbrauch ungefähr dasselbe Jahresbetreffnis ergeben wie der Einfachtarif. Das passende Verhältnis ist unschwer zu bestimmen, wenn berücksichtigt wird, dass erfahrungsgemäss etwa 88% des Jahresverbrauchs an Kraftstrom in die Stunden des niederen, und nur etwa 12% desselben in die Stunden des höheren Tarifs fallen. Ein solcher Doppeltarif, und meines Erachtens nur ein solcher, hat dann ohne weiteres die anzustrebende Wirkung, dass der Abnehmer für seinen Lichtbedarf und vielleicht noch darüber hinaus allfällig vorhandene Speichermöglichkeiten (Wasserspeicherung, Lichtstromakkumulierung) derart ausnützt, vielleicht auch die Benützung nur zeitweise benötigter Arbeitsmaschinen zeitlich so anordnet, dass dabei auch die Interessen des Stromlieferanten berücksichtigt sind, eine Wirkung also, welche die beiderseitigen Interessen miteinander in Einklang bringt.

Untersuchungen sodann (die übrigens der Stromlieferant ganz dem Abonnenten anheimgeben kann) würden den letzteren vielleicht, und bei Fehlen einer Lichtstrombatterie auf jeden Fall, veranlassen, seinen eigenen Lichtdynamobetrieb unter Abschluss auch eines Lichtabonnements aufzugeben.

Sind die Elektrizitätswerke verpflichtet, der Inbetriebsetzung von neuen Freileitungen oder dgl. eine Bekanntmachung vorzugehen zu lassen?

Vom Generalsekretariat.

Es ist durch eines unserer Werke die Frage aufgeworfen worden, ob aus Gesetz und Vorschriften des Bundes eine *Rechtspflicht zur jeweiligen Veröffentlichung der Inbetriebsetzung von Neuanlagen* zu folgern sei, und ob nicht vielleicht derartige Veröffentlichungen auch rechtliche Nachteile bringen könnten. Das Werk hat auch die Frage gestellt, ob im bejahenden Fall die Mitteilung im Amtsblatt genüge, oder ob eine andere Form der

Veröffentlichung zu wählen sei. Es wurde dazu weiter der Gedanke geäußert, ob eventuell eine Vereinheitlichung solcher Publikationen anzustreben sei. Ueber die ganze Angelegenheit wurde eine Umfrage bei einer grösseren Anzahl in Betracht kommender Werke behufs Meinungsäußerung angeregt. Das Generalsekretariat hatte einen Fragebogen versandt und letzter Tage die Umfrage abgeschlossen. Von 25 meist grösseren Elektrizitätswerken sind Antworten eingetroffen, sodass das so gewonnene Material immerhin ein Bild der allgemeinen Stellungnahme in dieser Angelegenheit zu geben vermag. Die Gesichtspunkte, von denen aus die einzelnen Antwortsteller die Frage betrachteten, sind indessen nicht überall die nämlichen und die Antworten zum Teil unbestimmt, sodass sie sich nicht ohne weiteres einfach gruppieren und wiedergeben lassen. Wir müssen uns daher im Nachfolgenden mit einer Zusammenfassung der aus den einzelnen Mitteilungen herauszulesenden Meinungen begnügen, der wir Angaben über die tatsächlichen Verhältnisse und unsere eigene Anschauung beifügen.

Die einzige *gesetzliche Bestimmung* die in Betracht kommen könnte, ist der Art. 5 der bundesrätlichen „Vorschriften betr. Starkstromanlagen“ vom 14. Februar 1908, der in Absatz 1 sagt:

„Starkstromunternehmen, welche Freileitungen betreiben, haben in allen Ortschaften, deren Gebiet davon berührt wird, in ortsüblicher Weise Anleitungen zu veröffentlichen, die Auskunft geben über:

- a) die Gefahr der Leitungen;
- b) das Verhalten gegenüber herabgefallenen Drähten;
- c) das Verhalten von Drittpersonen in den Fällen, wo sie Arbeiten in der Nähe elektrischer Leitungen auszuführen haben.“

Von den 25 antwortenden Werken sind 18 der Meinung, dass *keine Rechtspflicht zur Publikation der Inbetriebsetzung neuer Anlagen aus der Fassung des Artikels zu folgern sei*. Sie halten dafür, rechtlich sei nur verlangt, dass allgemein, ohne Rücksicht auf Inbetriebsetzungen, die in der Vorschrift verlangten „Anleitungen“ in der vorgeschriebenen „ortsüblichen Weise“ veröffentlicht seien. Fünf Werke sprachen sich über die allfällige Rechtspflicht zur besonderen Publikation der Inbetriebsetzungen nicht bestimmt aus, und nur zwei Werke bejahen das Vorhandensein einer solchen Rechtspflicht, wie es scheint aber in der Meinung, dass eben bei Anlass der Inbetriebsetzung jeweiligen die Publikation jener „Anleitungen“ nach Art. 5 zu erfolgen habe.

Es ist ausser allem Zweifel, dass gemäss Art. 5 die Veröffentlichung der „Anleitungen“ Rechtspflicht ist, und dass diese Publikation in einer Gegend erfolgt sein muss, wenn dort zum ersten Male elektrische Freileitungen in Betrieb kommen, oder dann spätestens *mit* der Inbetriebnahme zu erfolgen hat.

Dagegen sind wir mit der überwiegenden Mehrzahl der Werke der Ansicht, dass eine *Rechtspflicht zur besonderen Publikation der Inbetriebnahme* (Unterspannungsetzung) *selbst nicht besteht*.

Es ist aber bemerkenswert, dass 13 der angefragten Werke dennoch *regelmässig* diese Publikationen von Inbetriebsetzungen *tatsächlich erlassen*, und nur neun Werke nicht. (Die übrigen drei haben sozusagen ausschliesslich unterirdische Leitungen.) Einzelne Werke veröffentlichen nur die Inbetriebsetzung von Hochspannungsleitungen und Transformatorstationen, nicht aber die von Niederspannungsleitungen, wieder andere nur die Unterspannungsetzung grösserer Leitungen in bisher von Leitungen freien Gegenden, nicht aber die von kleineren Erweiterungen in Oertlichkeiten, an denen schon vorher Leitungen im Betriebe waren.

Wir bekennen uns ebenfalls zu der Ansicht, dass jeweilige *Veröffentlichung der Unterspannungsetzung neuer Anlagen im Freien*, sowohl von Hochspannungsleitungen und Transformatorstationen wie von Sekundärnetzen, obwohl rechtlich nicht Pflicht, doch zweckmässig sei und im Interesse der Werke liege. Für Erweiterungen von Sekundärnetzen in Orten, an denen Leitungen bereits im Betrieb waren, kann sie dagegen wohl ohne Bedenken unterbleiben, weil die Öffentlichkeit mit den Gefahren dort schon vertraut ist.

Diese Kenntnis mit allen Mitteln so viel als möglich im Publikum zu verbreiten, liegt aber doch zweifellos im höchsten Interesse der Werke. Bei der notorischen Gleichgültigkeit des grössten Teils der Bevölkerung gegenüber solchen Dingen ist Aufmerksamkeit auf diese Gefahren an Orten, wo sie bisher nicht bestanden, gewiss nicht zu erwarten, wenn lediglich in der „ortsüblichen Weise“ die ziemlich umfangreichen „Anleitungen“ nach Art. 5 angeschlagen werden bevor das erste Mal der Starkstrom in die Gegend kommt. Da kann nur ein *kurzer eindrucksvoller* Hinweis auf die Gefahr, unmittelbar vor ihrem Auftreten in wirksamster Weise publiziert, den gewollten Eindruck machen. Dadurch dürften sicherlich da und dort *Unfälle verhütet* werden, und dies muss doch, abgesehen von aller Rechtspflicht, das höchste Leitmotiv für alle Werke sein. Mit dieser Ansicht befinden wir uns in vollem Einverständnis mit dem Starkstrominspektorat.

Eine Frage, die eines der Werke aufwirft, wäre nun freilich die, ob nicht, wenn einmal ausnahmsweise von der in einem Werke gepflogenen Gewohnheit, diese Inbetriebsetzungen zu publizieren, abgewichen würde, sei es aus Versehen oder infolge anderer Auffassung, dem Werke alsdann, wenn dabei ein Unfall vorkäme, ein gewisses Verschulden zugemessen würde.

Ein grösseres Werk, das juristisch sehr gut beraten ist, äussert sich darüber wie folgt:

„Die Unterlassung der Veröffentlichung hat allerdings für das betreffende Elektrizitätswerk keine Erschwerung der Haftpflicht zur Folge, indem das Elektrizitätswerk haftpflichtig ist, gleichgültig ob es ein Verschulden trägt oder nicht. Dagegen wird, wenn die Veröffentlichung erfolgt ist, unter Umständen leichter ein Selbstverschulden des Verunfallten nachgewiesen werden können.“

Dem könnte allerdings vielleicht beigefügt werden, dass die Veröffentlichung doch im Sinne einer Einschränkung der Haftpflicht zu wirken scheint. Denn der Art. 35 des Bundesgesetzes über elektrische Anlagen lautet:

„Wenn nachgewiesen werden kann, dass der Getötete oder Verletzte oder der an seinem Eigentum Beschädigte sich durch eine widerrechtliche Handlung oder *mit wissentlicher Uebertretung von bekanntgegebenen Schutzvorschriften, Warnungen u. dgl.* mit der elektrischen Anlage in Berührung gebracht hat, so kann kein Schadenersatz im Sinne der Art. 27 und 28 dieses Gesetzes gefolgert werden, selbst wenn der Unfall auch ohne Verschulden des Geschädigten eingetreten ist.“

Dazu ist weiter zu sagen, dass ein allfällig Beschädigter auch *ohne* besondere Publikation der *Inbetriebsetzung* „bekanntgegebene Warnungen übertritt“, denn die in Art. 5 verlangten „Anleitungen“ *sind* veröffentlicht im Zeitpunkte der Inbetriebnahme, wenn das Werk auch nur *dieser* (unzweifelhaften) Rechtspflicht nach Art. 5 der Vorschriften nachkommt. Würde daneben die besondere Veröffentlichung der Inbetriebnahme unterlassen, so kann daraus also rechtlich keine schlechtere Stellung des Werks folgen. Auch diese letztere Publikation regelmässig vorzunehmen, empfiehlt sich aber trotzdem aus den oben angeführten praktischen Gründen.

Ueber die *Art und Weise der Publikationen* wünschte das die Umfrage anregende Werk ebenfalls Äusserungen, die uns auch in den Antworten ausführlich zuzugingen. Sie entsprechen grösstenteils unseren eigenen Anschauungen und Erfahrungen im Betriebe.

Die *Veröffentlichung der durch Art. 5 der Verordnung geforderten „Anleitungen“* soll darnach „*in ortsüblicher Weise*“ erfolgen. Es handelt sich dabei um eine *Warnung vor der Gefahr*, die kurz gehalten werden kann, und um *Anweisungen* über das *Verhalten gegenüber herabgefallenen Drähten* und bei *Arbeiten* von Drittpersonen *in der Nähe von Leitungen*, welche Anweisungen naturgemäss etwas umfangreicher ausfallen. Die „ortsübliche“ Veröffentlichung hat nun in verschiedenen Gegenden sehr abweichende Formen. Bei derartigen „Anweisungen“, deren Inhalt das Publikum unmöglich nach einmaliger Kenntnisnahme dauernd im Gedächtnis behalten kann, die aber gegebenenfalls wirklich als Anleitung befolgt werden müssen, wird dieser Zweck zweifellos durch eine einmalige, vorübergehende Bekanntmachung nicht erreicht, wohl aber durch eine *dauernde öffentliche Sichtbarmachung*. Die meisten Werke, welche diese Sache organisiert haben, schlagen

daher in Form gedruckter Plakate die „Verhaltensmassregeln“ und „Anleitungen“ dauernd öffentlich an, z. B. an den Transformatorenstationen und an weiteren vielbegangenen Stellen der Ortschaft in möglichst auffälliger Weise. Wo eine „ortsübliche“ Anschlagstelle für öffentliche Bekanntmachungen besteht (sogen. „schwarzes Brett“, an dem z. B. Eheverkündungen, Militäraufgebote u. dgl. angeschlagen werden), werden von den meisten Werken jene Plakate jedenfalls an dieser Stelle dauernd angeschlagen, was im Hinblick auf den Wortlaut der Verordnung als das richtige erscheint.

In diesen Plakaten wird meistens und zweckmässigerweise auch kurz auf die *Strafbestimmungen gegen Beschädigung von Leitungen* aufmerksam gemacht; ebenso empfiehlt sich Nachahmung des Vorgehens mancher Werke, dabei auf die Wichtigkeit der *Meldung beobachteter Fehler und Störungen* aufmerksam zu machen und die *nächste Melde- und Hilfestelle* gross und deutlich auf dem Plakat anzugeben. Es bestehen einige sehr zweckmässige Ausführungsarten für diese Plakate, deren Text Interessenten bei uns zur Verfügung steht.

Manche Werke heften neben diese Anschläge — und das dürfte in ihrem Interesse liegen und sehr empfehlenswert sein — auch die bekannte „*Anleitung zur Hilfeleistung*“ an von elektrischen Schlägen Betroffene, die bekanntlich in dauerhafter Plakatform vom Starkstrominspektorat des S. E. V. (Hardturmstr. 20, Zürich 5) bezogen werden kann.

Der dauernde Anschlag und Unterhalt in gutem Zustande solcher Plakate entbindet natürlich, wenn der erfolgte öffentliche Anschlag am „schwarzen Brett“ des Ortes nicht die „ortsübliche“ *Publikationsart* ist, von der Pflicht zur letzteren *nicht*. *Welches* die zu befolgende ortsübliche Art ist, muss selbstverständlich von Fall zu Fall das Werk selbst ermitteln. Sehr viele Antworten machen aufmerksam, dass eine Publikation in einem „*Amtsblatt*“ von der Art, wie es z. B. in der Ostschweiz gebräuchlich ist (als ein seltener erscheinendes amtliches Organ, dessen Inhalt zwar rechtliche Bedeutung hat, das aber meist keine Inserate enthält und nur von sehr wenigen Abonnenten gehalten und kaum gelesen wird), unbeachtet bliebe und daher durchaus ungeeignet erscheint. In anderen Gegenden der Schweiz erscheinen dagegen „*Amtsanzeiger*“, die in jedes Haus kommen und auch alle Veröffentlichungen der Lokalbehörden enthalten, gleicherweise wie dies in der Ostschweiz mit den privaten *Lokalblättern* der Fall ist, die zumeist von den Gemeinden amtlich als „offizielles Publikationsorgan der Behörden“ bezeichnet sind. Eine *Veröffentlichung in dieser Lokalpresse* entspricht alsdann an diesen Orten der geforderten „ortsüblichen“ Veröffentlichung und kann übrigens, wie viele Werke hervorheben, angesichts des Zeitungsbedürfnisses des Publikums wohl überall als das *praktisch wirksamste Mittel* bezeichnet werden. Daneben sind in manchen Landgegenden auch noch andere Publikationen ortsüblich. (Ein Werk bezeichnet uns für eine gewisse Gegend dafür auch heute noch das sonntägliche Verlesen von der Kirchenkanzel.)

Zweifellos ist, und das wird von Beantwortern der Umfrage auch mehrfach erwähnt, dass wenn der dauernde öffentliche *Anschlag* der vollständigen, vom Art. 5 geforderten „Anleitungen“ ausgeführt ist, die „ortsübliche Veröffentlichung“ *nicht mehr den ganzen Wortlaut* dieser Anleitungen enthalten muss (den nur vereinzelte Werke darin noch anführen), sondern *nur darauf hinzuweisen braucht*. Durchaus richtig wird bemerkt, dass die Wirkung eines solchen Hinweises um so sicherer und eindringlicher sei, je *kürzer* und prägnanter er ist. Die Aufnahme der umfangreichen Anleitungen in den Inseratenteil der oft zahlreichen Lokalblätter würde sich auch recht teuer stellen. Dagegen wird von manchen Werken, gewiss zweckdienlich, in diesen kurzen Anzeigen ausser auf die *Gefahren* auch auf die *Strafbestimmungen* gegen Schädigungen hingewiesen. Auch für diese kurzen Anzeigen wenden eine Reihe von Werken sehr zutreffende Formen an, deren Text wir Interessenten zur Verfügung halten.

Als das beste Verfahren darf also wohl empfohlen werden die Anbringung der obenbeschriebenen Plakate im Zeitpunkt vor der ersten Inbetriebnahme solcher Anlagen in einem Orte oder einer Gegend, verbunden mit dem erwähnten kurzen Hinweis auf diese Anschläge auf dem „ortsüblichen Veröffentlichungswege“, womöglich auch unter Benützung der Lokalpresse, im Momente vor der Inbetriebnahme.

Werden die angebrachten Plakate gut unterhalten und wenn nötig erneuert, so wird damit für die meisten Orte alles Nötige getan sein. Nur da wo in einer schon mit Plakaten und Leitungen unter Spannung belegten Gegend *neue* Hochspannungsleitungen oder ganze Niederspannungsnetze gebaut werden, werden nun zwar nicht eine Rechtspflicht, wohl aber die oben erwähnten Ueberlegungen dazu führen, dass eine *kurze öffentliche Anzeige der Unterspannungsetzung* unter neuerlichem Hinweis auf die alles enthaltenden Plakate wiederum auf dem ortsüblichen Wege und in ganz ähnlichem Wortlaut wie das erste Mal erlassen wird.

Von mehreren Werken wird ausgeführt, dass der Betriebsinhaber dabei grundsätzlich vor allem dafür sorgen müsse, dass alle diejenigen von der Inbetriebsetzung Kenntnis erhalten, die von den eventuellen Gefahren der Anlage irgendwie berührt werden könnten. Einige Unternehmungen beschränken sich darauf, die betr. Gemeinden oder Genossenschaften, sowie die mit dem Bau der Leitungen und Transformatorenstationen beschäftigten Firmen schriftlich von der Inbetriebsetzung in Kenntnis zu setzen. Ein Werk lässt sich hiebei von den betr. Empfängern eine schriftliche Erklärung abgeben, dass diese von der Mitteilung Notiz genommen haben und gestützt hierauf bestätigen, „dass das Werk alle und jede Verantwortlichkeit ablehne, welche aus der Nichtbeachtung dieser Anzeige entstehen könnte“. Wir möchten bei dieser Gelegenheit nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, dass solche Vereinbarungen zwar an sich gute Wirkung erzielen können, aber gemäss Art. 39 des Bundesgesetzes über elektrische Anlagen vom 24. Juni 1902 keine Rechtskraft besitzen, denn dieser lautet:

„Reglemente, Publikationen oder spezielle Vereinbarungen, durch welche die Haftpflicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zum Voraus wegbedungen oder beschränkt wird, haben keine rechtliche Wirkung.“

Wir haben oben dargelegt, weshalb wir, wie die meisten Werke, überhaupt eine *allgemeine* Veröffentlichung vorziehen. Ein Werk weist darauf hin, dass mit zahlreicher werdendem Anschluss vieler Ortschaften die Publikation in den Lokalblättern leicht zu teuer zu stehen komme. Dieses Werk zeigt deshalb die Inbetriebnahme neuer Leitungen statt dessen dem betr. Gemeinderat an und überlässt diesem die Bekanntmachung in der dort ortsüblichen Weise durch Anschlagen am „schwarzen Brett“ für öffentliche Bekanntmachungen.

Unter allen Umständen halten wir die öffentliche Anzeige von Inbetriebsetzungen auch aus dem weiteren Grunde für empfehlenswert, weil dadurch allgemein im Sinne der Aufklärung des Publikums über die möglichen Gefahren und über das Verhalten gegenüber elektrischen Leitungen gewirkt wird, in welcher Richtung im Interesse der Werke selbst kaum zu viel getan werden kann. Diese Aufklärung kommt den Werken selbst wieder zu gute. Manche derselben gehen darin noch weiter und einige machen in ihren Antworten besonders hierauf aufmerksam: Sie interessieren die *Schulen* für die Sache, indem sie als Grundlage für geeignete Erläuterungen durch die Lehrer kleine, leicht fasslich geschriebene Broschüren zur Verteilung unter die Schüler zur Verfügung stellen. Auch in anderer Weise kommen derartige Schriften zur Verteilung. (Für derartige Aufklärungsschriften sind uns ebenfalls sehr passende Muster zur Verfügung gestellt worden.) Damit kann gleichzeitig böswilligen Freileitungsschädigungen gesteuert werden. Durch systematisches Vorgehen in diesem Sinne wird das Publikum bald so weit über die elektrischen Leitungen und Anlagen und das Verhalten bei Störungen an solchen unterrichtet, dass in der Folge bei Inbetriebsetzung von Neuanlagen ein kurzer Hinweis darauf genügen wird.

Was nun endlich die Anregung eines *einheitlichen Textes* für die Bekanntmachungen betrifft, so ergibt sich aus der Umfrage ein Wunsch nach einem solchen nicht. Bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse würde eine Normalisierung den angestrebten Zweck nicht leicht erreichen. Der Betriebsinhaber der Anlage wird die am Orte zweckmässigen Massnahmen selbst am besten erkennen. Doch ist das Generalsekretariat bereit, Abschriften von in verschiedenen Werken bewährten Publikationen zur Verfügung zu stellen.